

Beschlüsse der öffentlichen 60. Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 09.12.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:40 Uhr
Ort:	in der Aula der Placidus-Heinrich-Grund- und Mittelschule in Schierling

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

1	Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. November 2025
----------	--

Mitteilung:

Die Abstimmung des Tagesordnungspunktes 1 „Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. November 2025“ findet nicht statt.

Diese wird zurückgestellt und in die Januarsitzung des Marktgemeinderates verschoben.

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen

2	Neubau Rathaus; Aktuelle Zusammenstellung der bisher angefallenen Kosten
----------	---

Mitteilung:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 2025 einstimmig beschlossen, den vom Kommunalunternehmen in Rechnung gestellten Betrag für die Übernahme der bisher im Kommunalunternehmen angefallenen Planungskosten in Höhe von 485.541,42 Euro, der Rücklage für den Rathausneubau zu entnehmen.

Die Verwaltung stellte in dieser Sitzung die entstandenen Kosten im Kommunalunternehmen sowie beim Markt Schierling dar. Die erbrachten Leistungen waren zum Zeitpunkt der Sitzung von den Planungsbüros allerdings noch nicht vollständig in Rechnung gestellt. Die Planungsbüros haben nun ihre jeweiligen Leistungen komplett abgerechnet.

Damit ergibt sich nun ein vollständiges Bild:

- | | |
|--|-----------------------|
| ➤ Rechnungsstellung des Kommunalunternehmens | 485.541,42 Euro |
| ➤ vom Markt Schierling ursprünglich bezahlte Leistungen
(Planungswettbewerb, Außenanlagenplanung, Vorbereitung Abbruch) | 247.704,80 Euro |
| ➤ seit dem 22. Juli 2025 eingegangene Rechnungen beim Markt Schierling | <u>64.393,28 Euro</u> |

Summe	797.639,50 Euro
➤ abzgl. Förderung des Planungswettbewerbes (StBauFö)	44.400,00 Euro
Saldo 753.239,50 Euro	
➤ Ausgaben Bürgerentscheid	28.702,73 Euro

Die angefallenen Personalkosten bleiben hierbei unberücksichtigt.

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnis genommen

3 Kommunale Wärmeplanung; Vorstellung des Kommunalen Wärmeplans 2025 durch die INEV GmbH

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. Juli 2024 die INEV GmbH aus Rosenheim mit der Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung für den Markt Schierling beauftragt.

Ein Akteurstreffen / Stakeholder-Workshop mit den unmittelbar beteiligten Firmen und Institutionen fand am 16. Oktober 2025 in der Aula der Mittelschule Schierling statt.

Die öffentliche Vorstellung der Zwischenergebnisse erfolgte am 29. Oktober 2025 in einer Bürger-Info-Veranstaltung in der Mehrzweckhalle Schierling.

In der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates stellt die INEV GmbH das Ergebnis der Kommunalen Wärmeplanung 2025 und das weitere Vorgehen vor.

Adrian Hausner vom beauftragten Büro INEV GmbH stellte die kommunale Wärmeplanung dem Marktgemeinderat anhand einer Powerpoint-Präsentation vor.

Marktgemeinderatsmitglied Schinhanl fragte Herrn Hausner nach der aufgezeigten Entwicklung beim Energieverbrauch bis ins Jahr 2045. Die Entwicklung stelle sich seiner Meinung so dar, dass der gesamte Energieverbrauch in Schierling nicht verringert werden könne, da unter anderem auch die Einwohnerzahl in Schierling steigen werde. Es werde sich nur die Art der Energieerzeugung ändern.

Adrian Hausner antwortete, dass es in erster Linie Einsparmöglichkeiten bei der Sanierung von Gebäuden gebe. Auch in den Bereichen Gewerbe, Handel und Dienstleistungen ergäben sich positive Veränderungen. Wenn man all diese Elemente einfließen lässt, ergeben sich diese aufgezeigten Zahlen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt das von der INEV GmbH vorgestellte Ergebnis der Kommunalen Wärmeplanung 2025 zustimmend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4 Satzungsangelegenheiten

4.1 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Sachverhalt:

Die aktuelle Erschließungsbeitragssatzung vom 30. Juli 2014 beruht (ausschließlich) auf der Ermächtigungsgrundlage des § 132 BauGB i.V. mit Art. 23 GO. Dies wurde auch bereits im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung durch den BKPV angemerkt.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG in Verbindung mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung.

Die Erschließungsbeitragssatzung wurde deshalb an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages angepasst, welches dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht. Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt die neue Satzung insbesondere folgende Punkte:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 8 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11 und 13 EBS).
- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die voll im unbeplanten Innenbereich liegen.
- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 EBS).

Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit ist es notwendig, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

Der Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing hat in seiner Sitzung am 26. November 2025 bereits über die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (siehe Anlage Muster) beraten und empfiehlt dem Marktgemeinderat diese neu zu erlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Bürgerkultur und Stadtmarketing, die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) neu zu erlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.2 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Sachverhalt:

Im Jahr 2021 wurde die Preisangabenverordnung (PAngV) eingeführt.

Die Preisangabenverordnung regelt die Pflicht zur Angabe von Gesamtpreisen, die immer inklusive Umsatzsteuer und aller sonstigen Bestandteile sein müssen.

Es ist davon auszugehen, dass die Preisangabenverordnung auch bei kommunalen Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten zu beachten ist.

Regelungen in Benutzungsgebührensatzungen, nach denen die in der Satzung genannten Netto-Benutzungsgebühren „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ zu leisten sind, sind in der Regel nicht zulässig.

Bei Regelungen, die Beiträge oder Kostenerstattungsansprüche betreffen, kann die Formulierung „zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer“ hingegen bestehen bleiben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb der §14 (Mehrwertsteuer) aus der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schierling (BGS-WAS) zu streichen.

Alle in der Satzung genannten Beträge sind als Brutto-Beträge anzugeben.

Der Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing hat in seiner Sitzung am 26. November 2025 über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schierling beraten und empfiehlt dem Marktgemeinderat, diese zu erlassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Bürgerkultur und Stadtmarketing, die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Schierling zu erlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5 Feuerwehrangelegenheiten Ersatzbeschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Schierling; Vergabe

Sachverhalt:

Für die Beschaffung einer Drehleiter DLAK 23/12, für die Freiwillige Feuerwehr Schierling, erfolgte die Begleitung der Ausschreibung sowie die Auswertung der Angebote, über die

Die Ausschreibung erfolgte für folgende Leistungen:

- LOS 1: Fahrgestell
- LOS 2: Aufbau
- LOS 3: Beladung

Für das LOS 1 und LOS 2 hat die das wirtschaftlichste Angebot mit einer Auftragssumme von 953.785,00 Euro brutto abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot für LOS 3 erstellte die ... mit einer Auftragssumme von 8.860,03 Euro brutto.

Die beiden Angebote haben eine Bindefrist bis 11. Dezember 2025.

Der Förderantrag für die Drehleiter DLAK 23/12 ist von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 2. September 2025 bereits genehmigt mit einer Fördersumme in Höhe von 292.500,00 Euro.

Die Haushaltsmittel für die Drehleiter DLAK 23/12 werden im Haushalt 2026 eingestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Auftragsvergabe zur Beschaffung der Drehleiter DLAK 23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Schierling, an die (LOS 1 – Fahrgestell und LOS 2 – Aufbau) zum Angebotspreis von insgesamt 953.785,00 Euro brutto. Der Auftrag für LOS 3 – Beladung, in Höhe von 8.860,03 Euro brutto, wird an die erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6 Verschiedenes
